Gemeinde Kellenhusen
15. Sitzung der Gemeindevertretung
am 14. Dezember 2016 im
Sitzungssaal der Kurverwaltung Kellenhusen
Beginn: 17.38 Uhr
Ende: 20.35 Uhr

Das Protokoll dieser Sitzung
enthält die Seiten 1 bis 36
mit 5 Anlagen

_____
(Protokollführer)

Gesetzl. Mitgliederzahl: 11

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. Bürgermeister Nebel
2. GVin Boßmann
3. GVin Kohlert
4. GVin Lübker
5. GVin Schmidt
6. GV Johannsen
7. GV Mangels
8. GV Schwardt
9. GV Schwoon
10. GV Steenbock
11. GV Steuck

b) nicht stimmberechtigt:

1. Herr Riedel vom Kurbetrieb
2. Herr Cordua vom Kurbetrieb
3. Herr Giese von der Gemeinde Grömitz als Protokollführer
4. Frau Linnemann von der Gemeinde Grömitz

c) es fehlten entschuldigt:

-/-

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 01.12.2016 auf Mittwoch, den 14.12.2016 unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Die Gemeindevertretung war nach der Zahl der zu Beginn der Sitzung erschienenen Mitglieder - 11 - beschlussfähig.

Einwohnerfragestunde:

1. Es wird nachgefragt, ob der er im nichtöffentlichen Teil enthaltene Tagesordnungspunkt zur Nordkoppel bereits den Erwerb der Fläche umfasst. Es wird angeregt vorher bereits den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu ändern. Wie ist der Stand der Fraktionen zu diesem Thema? Der Bürgermeister erklärt, dass der Ankauf des Grundstücks angedacht ist und ein Vertragsentwurf getätigt werden soll, um das Grundstück für die Gemeinde zu sichern.

2. Stand der Nachfolge Tourismusleiterin Frau Krüger. Herr Riedel gibt an, dass die Bewerbungsfrist noch bis zum 15.01.2017 läuft. Anschließend soll eine schnelle Auswertung erfolgen. Die Planung für 2017 wird darunter nicht leider.

3. Die Tagesordnung enthält einen Punkt zum Erwerb einer Strandkorbvermietung. Sei beabsichtigt alle zu erwerben? Der Eindruck der übernommenen Strandkorbvermietungen sei negativ, so würde es von Gästen mitgeteilt. Bürgermeister Nebel verneint die Übernahme von weiteren Strandkorbvermietungen.

Des Weiteren sieht er keine Verschlechterung der Qualität. Herr Riedel bittet um konkrete Informationen zu den Verschlechterungen.

4. Ein Bürger erfragt, wie es sein kann, dass er eine Kündigung des Vermittlungsvertrages erhält. Der Kopfbogen ist zwar von der Kurverwaltung, dieser wundere allerdings von dem Bürgermeister unterschrieben. Des Weiteren hat er auch gar keinen Vermittlungsvertrag mit dem Kurbetrieb. Der Riedel erklärt, dass er als Tourismusleiter Geschäftsführer ist. Ebenso ist der Bürgermeister ebenfalls Geschäftsführer des Kurbetriebes. Bei dem Schreiben an den Bürger handelt es sich um ein Versehen.

5. Ist eine Verschönerung des Kurparks beabsichtigt. Herr Riedel berichtet, dass eine Verschönerung angedacht ist. Entsprechende Entwürfe einer Landschaftsplanerin sollen im Januar vorgelegt werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bürgermeister Nebel eröffnet die Sitzung und beantragt, die Tagesordnungspunkte 22 und 23 gemäß Einladung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Bürgermeister Nebel beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Punkte:

12 a. Erhöhung Eigenkapital des Kurbetriebes
22.7 Verkauf bzw. Tausch von Grundstücksflächen

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Es gilt mithin folgende **Tagesordnung**:

1. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2016
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Jahresabschluss 2015 des Kurbetriebes
4. Prüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Kurbetriebes
5. Jahresrechnung 2015 und Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2015
6. Touristische Entwicklung der Nordkoppel
7. Erwerb eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr
8. Wohnungsbau im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24
9. Veräußerung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24
10. Satzung Sondervermögen für Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
11. Änderung der Hundesteuersatzung
12. Änderung der Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

12a. Erhöhung Eigenkapital des Kurbetriebes

13. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
14. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
15. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

16. Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Seestraße im Südosten, dem Gorch-Fock-Weg im Südwesten, dem Fritz-Reuter-Weg im Nordwesten und dem Schützenweg im Nordosten
    16.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    16.2 Satzungsbeschluss
17. Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen dem Leuchtturmweg im Südosten, der IFA im Südwesten, dem Amselweg im Nordwesten und dem Strandredder im Nordosten
    17.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    17.2 Satzungsbeschluss
18. Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Waldstraße im Südwesten und der Denkmalstraße im Südosten - „Kirchweg - Rosenstraße“
    18.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    18.2 Satzungsbeschluss
19. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Nordosten und dem Wintershörn im Nord- und Südwesten
    19.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    19.2 Satzungsbeschluss
20. Nachbesetzung von stellv. Ausschussmitgliedern
21. Anfragen und Mitteilungen der GemeindevertreterInnen
22. Vertragsangelegenheiten **- nicht öffentlich -**
    22.1 Honorarverträge für Planungsleistungen
    22.2 Erwerb eines bebauten Grundstücks
    22.3 Touristische Entwicklung der Nordkoppel
    22.4 Wohnungsbau
    22.5 Erwerb einer Strandkorbvermietung
    22.6 Verpachtung Strandpavillon
    22.7 Verkauf bzw. Tausch von Grundstücksflächen
23. Anfragen und Mitteilungen **- nicht öffentlich -**
24. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

<u>Punkt 1:</u> Feststellung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2016

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben; sie gilt daher als festgestellt.

<u>Punkt 2:</u> Bericht des Bürgermeisters

2.1 In der letzten Sitzung gab es eine Anfrage zu einer 30 km/h-Zone im Birkenweg, dies wird von der Verwaltung aktuell überprüft. Der Bürgermeister wüprde eine solche Regelung befürworten.

2.2 Hinsichtlich der Waldstraße liegt nunmehr ein Gutachten vor, es wird auf eine gerichtliche Äußerung gewartet.

2.3 Er erinnert an den tragischen Vorfall in der Denkmalstraße.

2.4 Die Situation mit der Kurbetriebsleitung war schwierig, er dankt Herrn Riedel für seinen Einsatz, der auch noch in der Saison 2017 zur Verfügung steht. Die Bewerbungsfrist für die Kurbetriebsleitung läuft noch und wird im Januar ausgewertet.

2.5 Es gibt Probleme mit der Müllentsorgung im Bereich „Auf der Holtzkoppel“.

2.6 Nach dem Großbrand an der Promenade dankt er der Feuerwehr und allen Helfern.

2.7 Bezahlbarer Wohnraum sei auf dem Weg.Hierfür wurden 2,7 Mio. Euro im Haushalt bereitgestellt. Es werde bereits mit Firmen verhandelt.

2.8 In der Einwohnerversammlung am 14.09.2016 wurde ein Rückblick über die Entwicklung von Kellenhusen von 1998 – heute gegeben.

Bürgermeister Nebel verweist auf weitere Projekte und Investitionen die nachhaltig für den Ort sind.

Punkt 3: Jahresabschluss des Kurbetriebes

Herr Riedel erläutert den Bericht des Kurbetriebes.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Abschluss des Kurbetriebes Kellenhusen für das Wirtschaftsjahr 2015 wird nach der bereits erfolgten Zustimmung der Kommunalaufsicht mit folgenden Beträgen beschlossen:

Bilanzsumme:	6.306.153,14 €
Erträge:	2.290.345,53 €
Aufwendungen:	2.522.685,38 €
Verlust:	232.339,85 €

Die positive Differenz zwischen dem Wirtschaftsplan und dem tatsächlichen Ergebnis in Höhe von 214.660,15 € ist vom Kurbetrieb an die Gemeinde zu erstatten, soll zunächst aber im Kurbetrieb verbleiben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 4: Prüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Kurbetriebes

Die Prüfung darf maximal sechs Jahre durch die gleiche Gesellschaft erfolgen, dies sei aber noch nicht erreicht.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, durch den Landrat des Kreises Ostholstein, erneut die Fidelis Revision GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für den Kurbetrieb Kellenhusen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 5: Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2015

Frau Lübker stellt kurz den Jahresabschluss und die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2015 vor.

Nach kurzer Beratung beschließt die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt, die geprüfte Jahresrechnung und Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2015 und die noch nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen

Aufwendungen und Auszahlungen zu genehmigen und den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 in der vorgelegten und geprüften Fassung mit folgenden Summen festzustellen:

Bilanzsumme:	20.796.655,93 €
Erträge:	2.968.308,92 €
Aufwendungen:	2.469.176,43 €
Jahresüberschuss:	499.132,49 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 499.132,49 € ist der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten und vom Finanzausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 20.408.941,30 € wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 6: Touristische Entwicklung der Nordkoppel

Bürgermeister Nebel gibt einen Überblick über den aktuellen Sachstand.

Die Investoren wurden aufgefordert Zahlen für die Projekte vorzulegen, diese seien aber auf Grund unterschiedlicher Ansätze nicht vergleichbar. Das vorgeschlagenen Residualwertgutachten soll eingeholt werden.
In einem Workshop am 03.12.2016 wurde das Thema Nordkoppel umfänglich behandelt.
Von den ursprünglich vier Investoren sind nur drei verblieben, diese sollen bis Januar neue Zahlen vorlegen.
Das Verfahren F-Plan und B-Plan sollte bereits beginnen. Die Haushaltsmittel wurden für 2017 eingestellt, auch um die Ernsthaftigkeit der Gemeinde zu bekräftigen.

Aus der Gemeindevertretung wurde das Verfahrens als laufend gewertet, es gibt noch viele offene Fragen (Ausgleichsflächen, Straßenverläufe). Der bisherige Stand wird positiv bewertet.

Punkt 7: Erwerb eines Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr

Es wurden verschiedene Alternativen im Finanzausschuss erarbeitet. Es besteht Einigkeit, dass ein Neuerwerb erfolgen soll, die Kosten jedoch begrenzt werden sollen.

Nach kurzer Beratung beschließt die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuanschaffung eines neuen Einsatzleitfahrzeuges bis zur Höhe von 65.700,00 EUR, die entsprechenden Mittel sind im Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2017 zu veranschlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote einzuholen und die Beschaffung zu realisieren.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 8: **Wohnungsbau im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24**

Es soll bezahlbarer Wohnraum in Kellenhusen geschaffen werden. Fördermittel sind vermutlich nur für sozialen Wohnungsbau verfügbar. Ein sozialer Wohnungsbau wird von der Gemeinde nicht angestrebt.

Nach eingehender Beratung beschließt die Gemeindevertretung:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, das Wohnungsbauprojekt aus eigenen Mitteln der Gemeinde zu realisieren.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 9: **Veräußerung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24**

Der Verkauf aller Grundstücke in 2017 wurde im Finanzausschuss abgelehnt. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 ist negativ, daher sollten die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen langfristig angelegt werden.
Die gemeindlichen Interessen gehen vor. Zudem sollten die Grundstücke bevorzugt an kellenhusener Familien verkauft werden.

Nach kurzer Beratung beschließt die Gemeindevertretung:

Die verbliebenen Grundstücke in Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24 sollen bis 2025 sukzessive verkauft werden, wie bereits im Jahr 2012 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 10: **Satzung Sondervermögen für Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die vorliegende Satzung für das Sondervermögen der Freiwilligen Feuerwehr Kellenhusen wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 11: **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die 3. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Kellenhusen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.12.2010 mit Wirkung vom 01.01.2017 wird erlassen. **(Anlage 1)**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 12: Änderung der Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Geändert wird lediglich der Zeitraum. Herr Riedel weißt darauf hin, das für besondere Veranstaltungen Ausnahmen möglich sind.

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand in der Gemeinde Kellenhusen wird in § 4 hinsichtlich des Zeitraumes geändert „in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres".

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 12a: Eigenkapitalerhöhung

Herr Riedel erläutert die Tischvorlage, die bereits im Tourismusausschuss beraten und empfohlen wurde. Es handele sich um positive Beträge gegenüber den Wirtschaftsplänen seit 2010. Es sei eine bilanztechnische Umbuchung. Die tatsächliche Rückzahlung würde den Kurbetrieb in seiner Liquidität zu stark einschränken.
Aus Sicht des Kurbetriebes ist die Kapitalerhöhung verständlich, aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Die Beträge würden bei Rückfluss den gemeindlichen Haushalt positiv beeinflussen.

Nach eingehender Beratung beschließt die Gemeindevertretung:

Das Eigenkapital des Kurbetriebes wird um 729.394,51 € erhöht.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Punkt 13: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die 6. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 wird mit Wirkung vom 01.01.2017 erlassen. **(Anlage 2)**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 14: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die 4. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 13.12.2012 wird mit Wirkung vom 01.01.2017 erlassen. **(Anlage 3)**

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 15: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Herr Nebel verweist auf die strukturellen Defizite, die der Haushalt seit 14 Jahren aufweist. Der Ausgleich sei häufig nur durch Grundstücksverkäufe gelungen. Nachhaltige Investitionen blieben aus, es wurde nicht konsequent weitergearbeitet. Auch die Gästezahlen entwickeln sich nicht konstant. Die Gemeinde habe Guthaben in Höhe von 5 Mio., Verbindlichkeiten von 400.000 EUR, der Kurbetrieb sei schuldenfrei. Dennoch müssen Haushaltsmittel nachhaltiger eingesetzt werden, wie z.B. beim geplanten bezahlbaren Wohnraum aus Eigenmitteln. Ein negativer Haushalt darf kein Dauerzustand sein.
Frau Lübker erläutert die Zahlen des vorgelegten Haushaltsplanes 2017 **(Anlage 4).** Durch den negativen Haushalt drohen Konsequenzen der Kommunalaufsicht zur Haushaltskonsolidierung („Giftliste“).

Einzelne Maßnahmen sind nicht nachhaltig, der Kurbetrieb stets negativ, die Personalausgaben dort steigen stetig, in den letzten Jahren um über 250.000 €. Der Deichübergang bei der IFA, seinerzeit durch diese finanziert, wird jetzt durch die Gemeinde erneuert. Die Kosten für die Pflasterungen der Parkplätze seien nicht glaubhaft. Die Erneuerung des Weges auf dem Deich sei nicht notwendig.

Mit der IFA könne über eine Beteiligung an den Kosten verhandelt werden. Der Deichweg sei eine Chance Fahrradfahrer von der Promenade zu ziehen. Das Personal des Kurbetriebes sei wichtig für Qualität und Service.

Nach eingehender Beratung erfolgt die Abstimmung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird entsprechend der Vorlage beschlossen:

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

Zu Punkt 16: Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Seestraße im Südosten, dem Gorch-Fock-Weg im Südwesten, dem Fritz-Reuter-Weg im Nordwesten und dem Schützenweg im Nordosten
-Anlage zur Vorlage wurden bereits zur Sitzung des Bau- und Umwelt-ausschusses am 06.12.2016 übersandt-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Seestraße im Südosten, dem Gorch-Fock-Weg im Südwesten, dem Fritz-Reuter-Weg im Nordwesten und dem Schützenweg im Nordosten und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 05.10.2016 bis zum 11.11.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.11.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

16.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. PLANUNGSANZEIGE

STAATSKANZLEI DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 12.10.2016/12.10.2016 – ZUR PLANUNGSANZEIGE -
Diese Unterlagen habe ich jetzt so aufgenommen. Belange der Raumordnung werden nicht berührt, so dass sich eine förmliche Stellungnahme erübrigt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.11./17.11.2016
Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 und seiner 1. Änderung der Gemeinde Kellenhusen.
Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 14.10./17.10.2016

2.1 Wie in unserer Stellungnahme vom 17.03.2016 bereits dargestellt, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

2.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde,

sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten wird durch die Aufhebung nicht vorbereitet.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 03.11./09.11.2016

3.1 Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zu den oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016.
Aus den Erläuterungen bzw. Begründungen geht nicht hervor, inwieweit Verbandsanlagen des DEV Klosterseeniederung von den Planungen betroffen sind. Der DEV Klosterseeniederung kann seine Zustimmung bei Vorlage einer Entwässerungsplanung, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht, in Aussicht stellen.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

> „Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.
> Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.
> Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.
> Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind.“

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte

Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.2 Hinsichtlich der Aussagen zum Hochwasserschutz beachten Sie bitte die letzte Novellierung des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein vom 01.08.2016.

Beschluss:
Das Bauverbot nach § 80 Abs. 1 WasG SH Baulückenschließungen gilt nach Abs. 2 Nr. 4 nicht „*für bauliche Anlagen, (…) für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Bebauung besteht*.“ Somit greift ein Bauverbot für Baulücken im Innenbereich nicht, die nach § 34 BauGB geschlossen werden dürfen.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 01.11./09.11.2016
Ihre erneute Anfrage bezüglich einer Stellungnahme des WBV Cismar zum oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016.
Unter anderem hatten wir Sie gebeten, eine prüfbare Entwässerungsplanung vorzulegen. Dies ist bis heute nicht erfolgt.
Solange uns keine prüfbaren Planungsunterlagen vorliegen, können wir dem Vorhaben nicht zustimmen. Selbstverständlich stellen wir unsere Zustimmung in Aussicht, wenn eine Entwässerungsplanung vorliegt, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

„Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.
Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.
Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.
Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche

zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind."

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. HANDWERKSKAMMER LÜBECK - vom 03.11./03.11.2016

5.1 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

5.2 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:

Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand. Die Zulässigkeit der bereits bestehenden Handwerksbetriebe wird sich somit nichts ändern.

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 28.10./31.10.2016

6.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.2 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.3 Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.4 Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

7. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

1.	Kreis Ostholstein	vom 14.10./14.10.2016
2.	Deutsche Telekom Technik, Lübeck	vom 17.10./19.10.2016
3.	IHK zu Lübeck	vom 10.11./14.11.2016

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Die angrenzenden Gemeinden haben keine Stellungnahmen oder Anregungen abgegeben.

IV. BETROFFENE ANLIEGER

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

NABU	vom 07.11./09.11.2016

16.2 Satzungsbeschluss
Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungplanes Nr. 1 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Seestraße im Südosten, dem GorchFockWeg im Südwesten, dem Fritz-Reuter-Weg im Nordwesten und dem Schützenweg im Nordosten abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Seestraße im Südosten, dem GorchFockWeg im Südwesten, dem FritzReuterWeg im Nordwesten und dem Schützenweg im Nordosten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.

6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anmerkung: GV Steuck war gemäß § 22 der Gemeindeordnung wegen Befangenheit ausgeschlossen und weder bei Beratung noch Beschlussfassung anwesend. Das Beratungsergebnis wurde ihm im Anschluss an die Beschlussfassung mitgeteilt.

Zu Punkt 17: Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen dem Leuchtturmweg im Südosten, der IFA im Südwesten, dem Amselweg im Nordwesten und dem Strandredder im Nordosten
-Anlage zur Vorlage wurden bereits zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.12.2016 übersandt-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen dem Leuchtturmweg im Südosten, der IFA im Südwesten, dem Amselweg im Nordwesten und dem Strandredder im Nordosten und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 05.10.2016 bis zum 11.11.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.11.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

17.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. PLANUNGSANZEIGE

STAATSKANZLEI DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 12.10.2016/12.10.2016 – ZUR PLANUNGSANZEIGE -
Diese Unterlagen habe ich jetzt so aufgenommen. Belange der Raumordnung werden nicht berührt, so dass sich eine förmliche Stellungnahme erübrigt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.11./17.11.2016

1.1 Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 und seiner 1. Änderung der Gemeinde Kellenhusen.

1.2 Gemäß des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 1. August 2016, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 14, bestehen gem. § 80 Abs.1

Bauverbote für bauliche Anlagen, die bis zu 50 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen errichtet oder wesentlich geändert werden.
Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küsten- und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Ich bitte daher um Beteiligung der unteren Küstenschutzbehörde bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen in der Bauverbotszone.
Ich weise jedoch nochmals darauf hin, dass das Plangebiet teilweise den Landesschutzdeich Grömitz-Kellenhusen umfasst.
Deiche bestehen aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers. Bei Landesschutzdeichen (LSD) ist der äußere Schutzstreifen 20 m und der innere Schutzstreifen 10 m breit.
Somit greift der § 70 LWG i.V. mit § 65 Abs. 1 LWG. Demnach ist der LSD mit seinen Schutzstreifen von jeglicher Nutzung und Bebauung freizuhalten. In diesem Fall ist die Straße, die parallel zum LSD verläuft, als Deichverteidigungsweg anzusehen. Diese Straße würde damit funktionell und rechtlich zum Deich gehören und der Deichschutzstreifen sollte mit 13 m ab Fußpunkt der Innenböschung des Deiches angesetzt werden. In diesem Streifen werde ich auf keinen Fall eine Bebauung zulassen. Der Rückbau bzw. Umbau evtl. bereits vorhandener Anlagen in dem o.g. Schutzstreifen oder auf dem Deich sind dem LKN-SH, Betriebsstätte Kiel anzuzeigen.
Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.
Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, gilt der Bebauungsplan als rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 16.12.2004 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten wird durch die Aufhebung nicht vorbereitet.
Werden Gebäude in den g. Verbotszonen jedoch baulich verändert, abgerissen oder neu gebaut, so sind im Rahmen der Projektplanung die dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Behörde einzuholen. In der Begründung wird auf diese Rechtslage hingewiesen.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 14.10./17.10.2016

2.1 Wie in unserer Stellungnahme vom 17.03.2016 bereits dargestellt, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

2.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die

Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten wird durch die Aufhebung nicht vorbereitet. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 03.11./09.11.2016

3.1 Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zu den oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016.
Aus den Erläuterungen bzw. Begründungen geht nicht hervor, inwieweit Verbandsanlagen des DEV Klosterseeniederung von den Planungen betroffen sind. Der DEV Klosterseeniederung kann seine Zustimmung bei Vorlage einer Entwässerungsplanung, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht, in Aussicht stellen.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

„Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.
Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.
Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.
Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche

zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind."

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.2 Hinsichtlich der Aussagen zum Hochwasserschutz beachten Sie bitte die letzte Novellierung des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein vom 01.08.2016.

Beschluss:

Das Bauverbot nach § 80 Abs. 1 WasG SH Baulückenschließungen gilt nach Abs. 2 Nr. 4 nicht „*für bauliche Anlagen, (…) für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Bebauung besteht*." Somit greift ein Bauverbot für Baulücken im Innenbereich nicht, die nach § 34 BauGB geschlossen werden dürfen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 01.11./09.11.2016

Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zum oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016. Bitte legen Sie eine prüfbare Entwässerungsplanung vor, welche den a. a. R. d. T. entspricht.

Der WBV Cismar kann seine Zustimmung zu dem Vorhaben in Aussicht stellen, wenn eine Entwässerungsplanung vorliegt, welche den a. a. R. d. T. bzw. den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht.

Beschluss:

Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

„Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.

Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.

Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob

die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind."

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. HANDWERKSKAMMER LÜBECK - vom 03.11./03.11.2016

5.1 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

5.2 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:

Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen An der. Die Zulässigkeit der bereits bestehenden Handwerksbetriebe wird sich somit nichts ändern.

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 28.10./31.10.2016

6.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.2 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Beschluss: Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.3 Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.4 Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

7. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

1. Kreis Ostholstein vom 14.10./14.10.2016
2. Deutsche Telekom Technik, Lübeck vom 17.10./19.10.2016
3. IHK zu Lübeck vom 10.11./14.11.2016

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Die angrenzenden Gemeinden haben keine Stellungnahmen oder Anregungen abgegeben.

IV. BETROFFENE ANLIEGER

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

NABU vom 07.11./09.11.2016

17.2 Satzungsbeschluss
Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen dem Leuchtturmweg im Südosten, der IFA im Südwesten, dem Amselweg im Nordwesten und dem Strandredder im Nordosten abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen dem Leuchtturmweg im Südosten, der IFA im Südwesten, dem Amselweg im Nordwesten und

dem Strandredder im Nordosten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

5. Die Begründung wird gebilligt.

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anmerkung: Bürgermeister Nebel war gemäß § 22 der Gemeindeordnung wegen Befangenheit ausgeschlossen und weder bei Beratung noch Beschlussfassung anwesend. Das Beratungsergebnis wurde ihm im Anschluss an die Beschlussfassung mitgeteilt.
Den Vorsitz zu diesem Punkt übernahm GV Mangels.

Zu Punkt 18: Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Waldstraße im Südwesten und der Denkmalstraße im Südosten - „Kirchweg - Rosenstraße“
-Anlage zur Vorlage wurden bereits zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.12.2016 übersandt-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Waldstraße im Südwesten und der Denkmalstraße im Südosten - „Kirchweg - Rosenstraße“ und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 05.10.2016 bis zum 11.11.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.11.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

18.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. PLANUNGSANZEIGE

STAATSKANZLEI DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 12.10.2016/12.10.2016 – ZUR PLANUNGSANZEIGE -
Diese Unterlagen habe ich jetzt so aufgenommen. Belange der Raumordnung werden nicht berührt, so dass sich eine förmliche Stellungnahme erübrigt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.11./17.11.2016
Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde

Kellenhusen. Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 14.10./17.10.2016

2.1 Wie in unserer Stellungnahme vom 17.03.2016 bereits dargestellt, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

2.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten wird durch die Aufhebung nicht vorbereitet. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 03.11./09.11.2016

3.1 Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zu den oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016.
Aus den Erläuterungen bzw. Begründungen geht nicht hervor, inwieweit Verbandsanlagen des DEV Klosterseeniederung von den Planungen betroffen sind. Der DEV Klosterseeniederung kann seine Zustimmung bei Vorlage einer Entwässerungsplanung, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht, in Aussicht stellen.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

„Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.

Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.

Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind.“

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.2 Hinsichtlich der Aussagen zum Hochwasserschutz beachten Sie bitte die letzte Novellierung des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein vom 01.08.2016.

Beschluss:
Das Bauverbot nach § 80 Abs. 1 WasG SH Baulückenschließungen gilt nach Abs. 2 Nr. 4 nicht „*für bauliche Anlagen, (…) für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Bebauung besteht*.“ Somit greift ein Bauverbot für Baulücken im Innenbereich nicht, die nach § 34 BauGB geschlossen werden dürfen.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 01.11./09.11.2016
Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zum oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016. Bitte legen Sie eine prüfbare Entwässerungsplanung vor, welche den a. a. R. d. T. entspricht.
Der WBV Cismar kann seine Zustimmung zu dem Vorhaben in Aussicht stellen, wenn eine Entwässerungsplanung vorliegt, welche den a. a. R. d. T. bzw. den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

„Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.

Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.

Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind.“

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. HANDWERKSKAMMER LÜBECK - vom 03.11./03.11.2016

5.1 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

5.2 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen An der. Die Zulässigkeit der bereits bestehenden Handwerksbetriebe wird sich somit nichts ändern.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 28.10./31.10.2016

6.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.2 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.3 Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.4 Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

7. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

1.	Kreis Ostholstein	vom 14.10./14.10.2016
2.	Deutsche Telekom Technik, Lübeck	vom 17.10./19.10.2016
3.	IHK zu Lübeck	vom 10.11./14.11.2016

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Die angrenzenden Gemeinden haben keine Stellungnahmen oder Anregungen abgegeben.

IV. BETROFFENE ANLIEGER

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

NABU	vom 07.11./09.11.2016

18.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Waldstraße im Südwesten und der Denkmalstraße im Südosten - „Kirchweg - Rosenstraße“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Waldstraße im Südwesten und der Denkmalstraße im Südosten - „Kirchweg – Rosenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anmerkung: GVin Lübker und Schmidt waren gemäß § 22 der Gemeindeordnung wegen Befangenheit ausgeschlossen und weder bei Beratung noch Beschlussfassung anwesend. Das Beratungsergebnis wurde ihnen im Anschluss an die Beschlussfassung mitgeteilt.

Zu Punkt 19: Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Nordosten und dem Wintershörn im Nord- und Südwesten
-Anlage zur Vorlage wurden bereits zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.12.2016 übersandt-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Nordosten und dem Wintershörn im Nord- und Südwesten und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 05.10.2016 bis zum 11.11.2016 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2016 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.11.2016 gebeten.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

19.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. PLANUNGSANZEIGE

STAATSKANZLEI DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 12.10.2016/12.10.2016 – ZUR PLANUNGSANZEIGE -

Diese Unterlagen habe ich jetzt so aufgenommen. Belange der Raumordnung werden nicht berührt, so dass sich eine förmliche Stellungnahme erübrigt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

II. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDESBETRIEB FÜR KÜSTENSCHUTZ, NATIONALPARKS UND MEERESSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 17.11./17.11.2016

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kellenhusen. Hinweise: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

2. ARCHÄLOGISCHES LANDESAMT - vom 14.10./17.10.2016

2.1 Wie in unserer Stellungnahme vom 17.03.2016 bereits dargestellt, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

2.2 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand. Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten wird durch die Aufhebung nicht vorbereitet.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 03.11./09.11.2016

3.1 Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zu den oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016.
Aus den Erläuterungen bzw. Begründungen geht nicht hervor, inwieweit Verbandsanlagen des DEV Klosterseeniederung von den Planungen betroffen sind. Der DEV Klosterseeniederung kann seine Zustimmung bei Vorlage einer Entwässerungsplanung, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht, in Aussicht stellen.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

> „Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.
> Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.
> Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.
> Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind.“

Somit sichert die Planung lediglich den heute bereits zulässigen Bestand bzw. die bestehende Genehmigungspraxis ab und sie schafft die vom Gesetzgeber geforderte Rechtsklarheit. Die Nichtdurchführung der Aufhebung, weil der WBV dem nicht zustimmt, ändert somit nichts an der zulässigen Bauweise.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

3.2 Hinsichtlich der Aussagen zum Hochwasserschutz beachten Sie bitte die letzte Novellierung des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein vom 01.08.2016.

Beschluss:
Das Bauverbot nach § 80 Abs. 1 WasG SH Baulückenschließungen gilt nach Abs. 2 Nr. 4 nicht „*für bauliche Anlagen, (…) für die in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Bebauung besteht*." Somit greift ein Bauverbot für Baulücken im Innenbereich nicht, die nach § 34 BauGB geschlossen werden dürfen.
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

4. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 01.11./09.11.2016
Ihr Schreiben vom 05.10.2016 zum oben genannten Vorhaben ist am 05.10.2016 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2016.
Entsprechend der Begründung, Seite 5, werden durch die Bauleitplanung neue Baugrundstücke geschaffen. Dies ist in der Regel mit einer Zunahme der Flächenversiegelung verbunden. Zur geplanten Entwässerung werden keine Aussagen getroffen. Ebenfalls geht aus der Begründung nicht hervor, inwieweit Verbandsanlagen des WBV Cismar von der Planung betroffen sind.
Der WBV Cismar kann seine Zustimmung zu dem Vorhaben in Aussicht stellen, wenn eine prüfbare Entwässerungsplanung vorliegt, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht.

Beschluss:
Es wird auf die Abwägung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen vom 26.07.2016 verwiesen, die die Gemeinde dem WBV Cismar am 27.09.2016 zugesendet hat, in der es heißt:

> „Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen Stand.
> Neue, umfangreiche Versiegelungen durch zusätzliche bauliche Anlagen an bisher unbebaubaren Standorten, die sich auf die Belastung der Verbandsgewässer auswirken könnten, werden durch die Aufhebung somit nicht vorbereitet.
> Alle vorhandenen baulichen Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Ein Nachweis von bestehenden Baugenehmigungen ist nicht Inhalt einer Bauleitplanung.
> Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung der Projektplanung vorzugreifen. Erst in der folgenden Detailplanung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Erschließung gesichert ist. Erst in dieser wird festgelegt, ob die Entwässerung auf Grund des bestehenden Ausbaustandards gesichert ist bzw. ob und welche zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Absicherung der geordneten Entwässerung umzusetzen sind."

Nach dem geltenden Bebauungsplan kann das Plangebiet wie folgt bebaut werden:

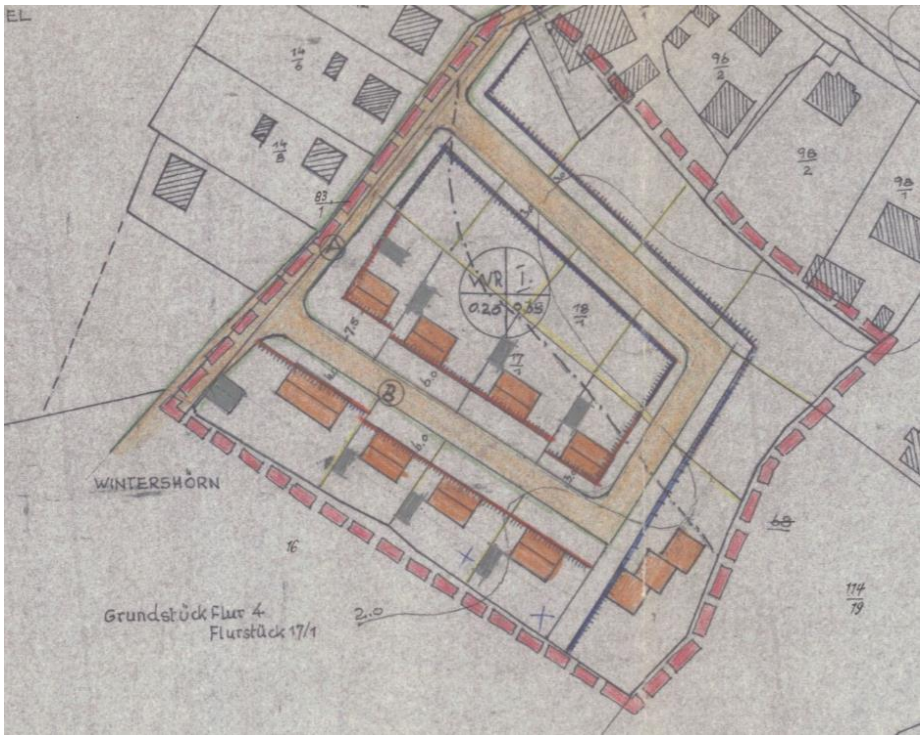

Wie der Begründung unter Punkt 1.1.3 zu entnehmen ist, sind nach der Aufhebung nur noch 5 Häuser möglich, statt einer geplanten Erschließungsstraße mit 11 Gebäuden. Somit reduziert sich durch die Aufhebung die dann zulässige Flächenversiegelung erheblich. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

5. HANDWERKSKAMMER LÜBECK - vom 03.11./03.11.2016

5.1 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

5.2 Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:
Wie der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen ist, ist der Bebauungsplan und seine Änderung rechtsfehlerhaft. Der Verfahrensmangel ist seit dem 13.09.2007 bekannt. Seit dem wurden Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Daher ist das Gebiet vollständig bebaut. Somit ändert sich durch die Aufhebung nichts gegenüber dem heutigen rechtlichen An der. Die Zulässigkeit der bereits bestehenden Handwerksbetriebe wird sich somit nichts ändern.
Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6. SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG - vom 28.10./31.10.2016

6.1 Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.2 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.3 Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.
Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

6.4 Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

7. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

1. Kreis Ostholstein vom 14.10./14.10.2016
2. Deutsche Telekom Technik, Lübeck vom 17.10./19.10.2016
3. IHK zu Lübeck vom 10.11./14.11.2016

III. BETROFFENE GEMEINDEN

Die angrenzenden Gemeinden haben keine Stellungnahmen oder Anregungen abgegeben.

IV. BETROFFENE ANLIEGER

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE Anregungen

NABU vom 07.11./09.11.2016

19.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Nordosten und dem Wintershörn im Nord- und Südwesten abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kellenhusen als Aufhebung für ein Gebiet zwischen der Hamburger Straße im Nordosten und dem Wintershörn im Nord- und Südwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anmerkung: GVin Schmidt war zu diesem Punkt noch nicht wieder anwesend. Die Beratungsergebnisse wurde ihr im Anschluss an die Beschlussfassung mitgeteilt.

Punkt 20: Nachbesetzung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Die FWK-Fraktion hat bislang nur 4 der 5 möglichen stellvertretende Ausschussmitglieder benannt und schlägt für die 5. Wahlstelle die wählbare Bürgerin Sina Puck vor.

Es erfolgt die Abstimmung:

Frau Sina Puck wird als 5. stellvertretendes Ausschussmitglied der FWK-Fraktion bestellt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

Anmerkung: Die Vereidigung soll in der ersten Ausschusssitzung erfolgen.

Punkt 21: Anfragen und Mitteilungen der GemeindevertreterInnen

21.1 Frau Boßmann gibt einen Überblick über die Situation der Flüchtlinge.
21.2 Ferner spricht sie die Bauhofsituation an, diese solle in der nächsten Ausschusssitzung in Ruhe geklärt werden.
21.3 Herr Mangels teilt mit das es einen Wasserschaden im Gebäude Denkmalstraße gegeben habe, die Verwaltung sei bereits unterrichtet.
21.4 Frau Kohlert spricht den Termin Phoenix an. Dies sei grundsätzlich positiv, das Konzept sollte festgelegt werden und ein Ansprechpartner der Verwaltung bestimmt werden.
21.5 Ferner erinnert sie an die Aktion Reiten im Advent, die sehr gut ankam. Sie bedankt sich bei Kurbetrieb und der Freiwilligen Feuerwehr.
21.6 Herr Schwardt teilt mit, dass die Discgolfer zusätzliche Sterne für die Weihnachtsbeleuchtung gespendet haben.
21.7 Herr Nebel teilt mit, dass eine Weihnachtsbeleuchtung des Kindergartens erfolgen solle.
21.8 Er verweist auf die gute Zusammenarbeit mit dem Kurbetrieb und bedankt sich persönlich bei Herr Riedel und Herrn Cordua.

Weiter Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Nebel bedankt sich beim Publikum.
Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Aufgrund der Beschlussfassung zu Beginn der Sitzung erfolgen die nachfolgenden Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Bürgermeister Nebel schließt den nichtöffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Öffentlichkeit wieder her.

Punkt 24: **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit sowie der anstehenden Präsentationsveranstaltung erfolgt die Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse - soweit rechtlich zulässig - zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Festgestellt in der Sitzung am _____

Bürgermeister	Protokollführer